



100^{er} CLUB, FC Winterthur

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "100er-Club FC Winterthur" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZKB.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Unterstützung des Fussballclubs Winterthur, die Förderung und Pflege gesellschaftlicher sowie geschäftlicher Kontakte unter den Mitgliedern.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche Zweck und Ziel des Clubs unterstützen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- 2.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.
- 2.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Beschwerde ist dem Vorstand innert 10 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides schriftlich einzureichen.
- 2.5 Die Zahl der Mitglieder wird auf ca. 100 beschränkt. Pro Wirtschaftszweig sollten in der Regel höchstens 3 Mitglieder vertreten sein.
- 2.6 Jedes Mitglied verpflichtet sich den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrag bis mitte Vereinsjahr zu leisten.
- 2.7 Ein ausscheidendes Mitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder des Clubvermögens.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung (ordentl. Treffen)
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Generalversammlung

4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Budgets und des Verwendungszwecks
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Entscheidung über Beschwerden betr. Ausschluss von Mitgliedern
- f) Statutenänderungen

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

4.2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Gegenstände gem. Art. 11, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten

Art. 6 Der Vorstand

6.1 Dem Vereinsvorstand obliegt die Clubführung. Er übt alle Befugnisse aus, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

6.2 Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.

6.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

6.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

6.5 Nach aussen wird der Club durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

6.6 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter. Diese prüfen die Jahresrechnung, erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

7.1 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
- 9.2 Die Mitglieder haften für die Mitgliederbeiträge.
- 9.3 Der Vorstand haftet für die sorgfältige Ausübung des ihm übertragenen Mandates gemäss gesetzlichen Bestimmungen (Auftragsrecht).
- 9.4 Der Vorstand ist verpflichtet den Clubmitgliedern insbesondere auf Verlangen über sämtliche Belange die den Club betreffen, rückhaltlos und umfassend Aufschluss zu erteilen, soweit dadurch nicht Persönlichkeitsrechte von Clubmitgliedern übermässig tangiert werden.

Art. 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Clubs kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Clubs beschliesst die Generalversammlung über das Schicksal des Clubvermögens.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.
- 11.2 Diese Statuten wurden anlässlich der konstituierenden Sitzung vom 9. Dezember 1987 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Winterthur, Dezember 1987

100^{er}-Club FC Winterthur